Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 5 (1858)

Heft: 31

Artikel: Unterwalden

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-252333

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ichen Töchterschulen wurden nach Anhörung der Wünsche und Ansichten des löbl. Stadtraths für die Zukunft wie folgt geordnet: Die Besoldung einer Klassenlehrerin soll hinfort bestehen in 600-800 Fr. nebst 120 Fr. als Wohnung8 = und Holzentschädigung. Bei Festsetzung ber Besoldung zwischen bem bezeichneten Minimum und Maximum hat der Regierungsrath einerseits die Ansichten des Stadtraths anzuhören, anderseits die Leistungen und das Dienstalter der Lehrerinnen zu berücksichtigen. Für das verflossene Jahr sollen die Lehrerinnen, welche 10 Dienstjahre zählen, mit Inbegriff der Entschädigungen für Wohnung und Holz, Fr. 800, die jüngern Fr. 700 erhalten. — Dem Religionslehrer ift ber Gehalt von Fr. 228 auf Fr. 450 erhöht und bem Rector eine Zulage von Fr. 250 zugesichert. — Bezüglich bes Gehaltes bes Brn. Lehrer Ariger bleibt es bis auf Weiteres (d. h. bis zur Gründung ber höhern Töchterschule) bei ben voriges Jahr angenommenen Stipulationen. — Das Wahlrecht der Lehrerinnen soll wie bisher durch die Regierung, doch unter Berücksichtigung ber Wünsche bes Stadtraths und auf Borschlag bes Erziehungsrathes, ausgeübt werden. Den Religionslehrer wählt wie bisher der Regierungsrath, ben Reftor ber Erziehungsrath.

— In Luzern hat die gemeinnützige Gesellschaft gemäß erhaltener Einstadung ein provisorisches Comite bestellt, welches sich mit den ersten erforderslichen Einleitungen für die Einrichtung der Bächtelenanstalt auf dem Gabelsdinger Hof am Sonnenberg zu befassen hat. Es besteht aus den HH. Kanstonalschulinspektor Niedweg, Verwalter Pfuffer=Knörr und Staatsschreiber Zingg.

Unterwalden. Die Gemeinde Stansstad besitzt, wie bekannt, bis heute für ihre zahlreiche Jugend kein eigenes Schulhaus und ist genöthigt, Lehrer und Schüler in einem finstern, engen und ungünstig gelegenen Lokal unterzubringen. Es ist nun der Bau eines Schulhauses beschlossen und zur Deckung der für die arme Gemeinde unerschwinglichen Kosten eine Wohlthästigkeitslotterie in's Leben gerufen worden.

Baselland. Herr alt-Staatsanwalt Dr. Zutt gibt, bezüglich Anspruchsund Benützungsrecht von Seite des Staats und der Gemeinde Liestal an dem
ehemaligen Realschulgebäude, sein Gutachten dahin ab: daß dem Staat das
Eigenthumsrecht des Gebäudes, welches früher als Realschulgebäude, später als
Bezirksschule benutzt wurde, zustehe, das der Gemeinde Liestal eingeräumte
Benützungsrecht aber aufgehört habe und der Staat somit alle aus der Natur
des Eigenthums sließenden Rechte bezüglich dieses Gebäudes auszuüben besugt
sei. Daraus solge, daß, wenn der Staat dieses sein Gebäude zu einer Bezirksschule verwende, die Gemeinde Liestal das zu leisten habe, was der ein-